

Anfrage

des Abgeordneten Waldhäusl
an Frau Landeshauptmann-Stellvertreterin Heidemaria Onodi
gem. § 39 LGO 2001

betreffend: **Wahrung der Rechte der GemeinderätInnen**

Der Fraktionsobmann der Bürgerliste (UFW) der Gemeinde Kautzen hat im Zuge der Gemeinderatssitzung vom 13. März 2006 zum Tagesordnungspunkt 5 (Rechnungsabschluss) schriftlich einen Antrag eingebracht. Inhaltlich ging es dabei um die Forderung nach einem Sanierungskonzept unter Beiziehung von Experten des Landes Niederösterreich, da im Rechnungsabschluss 2005 ein Fehlbetrag im ordentlichen Haushalt von € 363.000,-- oder 33 % der Einnahmen des ordentlichen Haushaltes aufscheint. Der Bürgermeister NR Erwin Hornek hat diesen Antrag nach mehreren Sitzungsunterbrechungen jedoch nicht zugelassen, obwohl er zum wiederholten Male auf den § 22 der NÖ Gemeindeordnung und den damit verankertem Recht jedes Gemeinderates Anfragen und Anträge zu stellen, hingewiesen wurde. Aufgrund einer Anfrage bei den zuständigen Juristen beim Amt der NÖ Landesregierung wurde nun mündlich die Auskunft erteilt, dass Bürgermeister NR Erwin Hornek sehr wohl richtig gehandelt hätte und auch die eingebrachte Aufsichtsbeschwerde an der Entscheidung nichts ändern würde.

Der Gefertigte stellt daher an Frau Landeshauptmann-Stellvertreterin Heidemaria Onodi folgende

A n f r a g e

- 1) Wie beurteilen Sie rechtlich den vorgebrachten Sachverhalt und die ablehnende Entscheidung des Bürgermeisters im Hinblick auf die NÖ Gemeindeordnung, insbesondere § 22?
- 2) Können Sie sicherstellen, dass in Zukunft eine solche rechtswidrige Vorgehensweise auch seitens der Aufsichtsbehörde verurteilt wird und damit das Grundrecht eines frei gewählten Gemeinderates gewahrt bleibt?
- 3) Können Sie ausschließen, dass bei der Behandlung von Aufsichtsbeschwerden rein fachlich - dem Gesetz entsprechend - und nicht parteipolitisch entschieden wird?
Wenn nein, warum nicht?